AUSGABE 1 | 2021

revimagazin

Neuigkeiten rund um die Revimag Treuhand AG

Informationen zur bevorstehenden Aktienrechtsrevision 1-2

Auswirkungen von COVID-19 auf den Jahresabschluss 2020 3

Aktuelles aus der Steuerwelt 4

Internes 4

Informationen zur bevorstehenden Aktienrechtsrevision

Gastbeitrag

Der Bundesrat setzt die Bestimmungen zu den Geschlechterrichtwerten und die Transparenzregeln im Rohstoffsektor auf den 1. Januar 2021 in Kraft. Die übrigen Anpassungen im Zusammenhang mit der Aktienrechtsrevision werden voraussichtlich im Jahr 2022 in Kraft treten. Nachfolgend werden die wichtigsten Änderungen kurz beschrieben.

Eigenkapital und Ausschüttungen

- Das **Aktienkapital** darf neu auf eine **für die Geschäftstätigkeit wesentliche Währung** lauten.
- Der **Aktiennennwert** muss neu grösser Null sein (Abschaffung des Minimums von CHF 0.01).
- Die Regeln über (beabsichtigte) **Sachübernahmen** werden abgeschafft.
- Die **Kapitalherabsetzung** wird vereinfacht und beschleunigt:
  - Der **Schuldenruf** muss nur noch einmal (statt dreimal) publiziert werden, die Fristen für die Sicherstellung der Forderungen von Gläubigern werden von zwei Monaten auf 30 Tage halbiert.
  - Die **Prüfungsbestätigung** des zugelassenen Revisionsexperten bezieht sich inskünftig nicht nur auf den Jahres- bzw. Zwischenabschluss, sondern auch auf den Schuldenruf. Schuldenruf und Prüfung können aber neu vor oder nach der Generalversammlung (GV) erfolgen, welche die Kapitalherabsetzung beschliesst.
  - Mittels **Kapitalband** kann die GV den Verwaltungsrat (VR) ermächtigen, das Aktienkapital während fünf Jahren im Umfang von 50% des im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals zu erhöhen oder herabzusetzen. Das Kapitalband ersetzt das bisherige genehmigte Kapital, welches einzig Kapitalerhöhungen zulässt und maximal für zwei Jahre gilt.
- Klarstellung bei der **Rückzahlung von gesetzlicher Kapitalreserve**: Diese darf zurückbezahlt werden, wenn die gesetzlichen Kapital- und Gewinnreserven, abzüglich eines allfälligen Verlustvortrags, die Hälfte bzw. bei Holdinggesellschaften 20% des eingetragenen Aktienkapitals übersteigen.
- **Reserven** werden neu analog dem neuen Rechnungslegungsrecht in gesetzliche Kapitalreserven, gesetzliche Gewinnreserven und freiwillige Gewinnreserven eingeteilt. Verluste müssen in folgender Reihenfolge verrechnet werden:
  1. Gewinnvortrag
  2. Freiwillige Gewinnreserven
  3. Gesetzliche Gewinnreserven
  4. Gesetzliche Kapitalreserven

Immobilien-News

Miete

Traumwohnung mit Sicht auf die Berge
Rütihubel 2, 6242 Wauwil

Sie sind auf der Suche nach einer Wohnung, welche Ihren Ansprüchen gerecht wird? Die grossflächige und helle 5.5-Zimmer-Wohnung mit traumhafter Aussicht lässt keine Wünsche offen.

Bezugstermin: nach Vereinbarung
Detaillierte Informationen:
www.revimag.ch
Kontakt: 062 748 31 41

Miete

Grosszügige Wohnung in einer autofreien Überbauung
Lindengarten 8, 6252 Dagmersellen

Lassen Sie sich von der hohen Wohnqualität dieser schönen 3.5-Zimmer-Wohnung im Erdgeschoss überzeugen.

Bezugstermin: nach Vereinbarung
Detaillierte Informationen:
www.revimag.ch
Kontakt: 062 748 31 41

Anstelle einer Verrechnung mit den gesetzlichen Reserven ist auch ein Vortrag auf neue Rechnung gestattet.

- Die GV kann eine **Zwischendividende** beschliessen, sofern die Statuten dies vorsehen, die Voraussetzungen zur Dividendenausschüttung erfüllt sind und (unter Umständen) ein geprüfter Zwischenabschluss vorliegt.

Generalversammlung (GV)

- GV-Beschlüsse dürfen auf dem **Zirkularweg** gefasst werden, sofern nicht ein Aktionär mündliche Beratung verlangt.

- Der VR kann die **unmittelbare elektronische Ausübung der Aktionärsrechte** an der GV ermöglichen. Selbst **virtuelle GV's (ohne Tagungsort)** werden ausdrücklich erlaubt, sofern dies in den Statuten vorgesehen ist. Der VR muss jedoch sicherstellen, dass
  - die Identität der Teilnehmer feststeht,
  - die Voten unmittelbar übertragen werden,
  - jeder Teilnehmer Anträge stellen und sich an der Diskussion beteiligen kann und
  - das Abstimmungsergebnis nicht verfälscht werden kann.

- **Geschäfts- und Revisionsbericht** müssen nicht mehr physisch aufgelegt und auf Verlangen versandt werden. Es genügt, wenn diese **elektronisch** zugänglich gemacht werden.

Verwaltungsrat (VR)

- Die **Beschlussfassung auf elektronischem Weg** ist zulässig, in diesen Fällen wird keine Unterschrift verlangt. Unter dem geltenden Recht war dies umstritten.

- VR und Geschäftsleitungsmitglieder werden verpflichtet, den VR unverzüglich und vollständig über sie betreffende **Interessenkonflikte** zu informieren.

- Ausdrückliche **Pflicht zur Überwachung der Zahlungsfähigkeit** bei drohender Zahlungsunfähigkeit.

- Bei hälftigem Kapitalverlust wird die **Einberufung einer Sanierungsversammlung nicht mehr zwingend** verlangt. Gesellschaften ohne Revisionsstelle haben bei hälftigem Kapitalverlust die letzte Jahresrechnung einer eingeschränkten Revision durch einen zugelassenen Revisor unterzeichnen zu lassen.

- Auf die **Benachrichtigung des Gerichts bei Überschuldung** kann neu explizit verzichtet werden, solange begründete Aussicht besteht, dass die Überschuldung spätestens 90 Tage nach Vorliegen der geprüften Zwischenabschlüsse behoben werden kann und die Gläubigerforderungen nicht zusätzlich gefährdet werden.

Implementierung der VegüV

- Die als Übergangslösung erlassene Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Gesellschaften (VegüV) wird im Gesetzesentwurf grösstenteils übernommen.

Haben Sie Fragen im Zusammenhang mit dem neuen Aktienrecht? Gerne beraten wir Sie in Ihrem Anliegen.

Urs Peyer

Verwaltungsrat Cordis /
Geschäftsführer Cordis
Dipl. Wirtschaftsprüfer

urs.peyer@cordis-audit.ch

041 360 17 24

Auswirkungen von COVID-19 auf den Jahresabschluss 2020

Die Pandemie beschäftigt uns nun seit über einem Jahr. Leider bleibt auch die Rechnungslegung nicht von COVID-19 verschont. Bei der Jahresrechnung 2019 mussten die Auswirkungen der Pandemie lediglich im Anhang als «Ereignis nach dem Bilanzstichtag» behandelt und offengelegt werden. In der Jahresrechnung 2020 sind die Auswirkungen der Pandemie nun in Bilanz, Erfolgsrechnung, Anhang und Gewinnverwendung zu finden. Nachfolgend eine nicht abschliessende Aufzählung häufiger Berührungspunkte im Jahresabschluss eines KMU.

Eventuell haben Vermögenswerte in der Bilanz wie z. B. nicht mehr voll ausgelastete Maschinen, Beteiligungen, Patente, etc. aufgrund von COVID-19 an Wert verloren. Eine Überbewertung von Aktiven ist gemäss OR nicht erlaubt. Falls die bilanzierten Werte nicht mehr gegeben sind, müssen diese anhand von Wertberichtigungen korrigiert und im Anhang ausgewiesen werden.

Mussten Sie einen COVID-19-Kredit beziehen? Dann ist es wichtig, dass die Vorschriften des Solidarbürgschaftsgesetzes (wie z. B. Dividendenverbot, Verbot der Gewährung von Darlehen an Nahestehende wie Aktionäre) während der Dauer des COVID-19-Kredites nicht verletzt werden. Eine Verletzung hat die sofortige Rückzahlung des Kredites zur Folge. Der Ausweis hat – je nach Fälligkeit – im kurz- oder langfristig verzinslichen Fremdkapital zu erfolgen und die Konditionen sind im Anhang offenzulegen. Bei einer allfälligen Überschuldung wird dieser Kredit jedoch bis zum 31. März 2022 bei der Berechnung nicht als Fremdkapital berücksichtigt.

Weiter sind erhaltene Kurzarbeits- bzw. Erwerbsersatzentschädigungen in der Erfolgsrechnung als Minderung des Personalaufwandes zu verbuchen und im Anhang detailliert aufzuführen.

In den meisten Unternehmen dürften besondere Ausgaben infolge behördlicher Massnahmen für Schutzmaterial wie Desinfektionsmittel, Plexiglasscheiben und dergleichen angefallen sein. Dieser Aufwand kann – wiederum mit Ausweis im Anhang – als ausserordentlicher Aufwand verbucht werden.

Die weiteren Offenlegungen im Anhang i. Z. mit COVID-19 sind individuell zu prüfen. Im Speziellen wenn die Fortführungsfähigkeit gefährdet ist. In diesem Fall darf nicht mehr zu Fortführungswerten bilanziert werden.

Wie bereits erwähnt dürfen Unternehmen, welche einen COVID-19-Kredit bezogen haben, bis zur vollständigen Rückzahlung keine Dividenden auszahlen.

Um die Geschehnisse rund um COVID-19 korrekt in der Jahresrechnung abzubilden, haben wir unsere Abschlussunterlagen per 31. Dezember 2020 aktualisiert.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Fabienne Steinmann

Treuhänderin
mit eidg. Fachausweis

fabienne.steinmann@revimag.ch

062 748 31 70

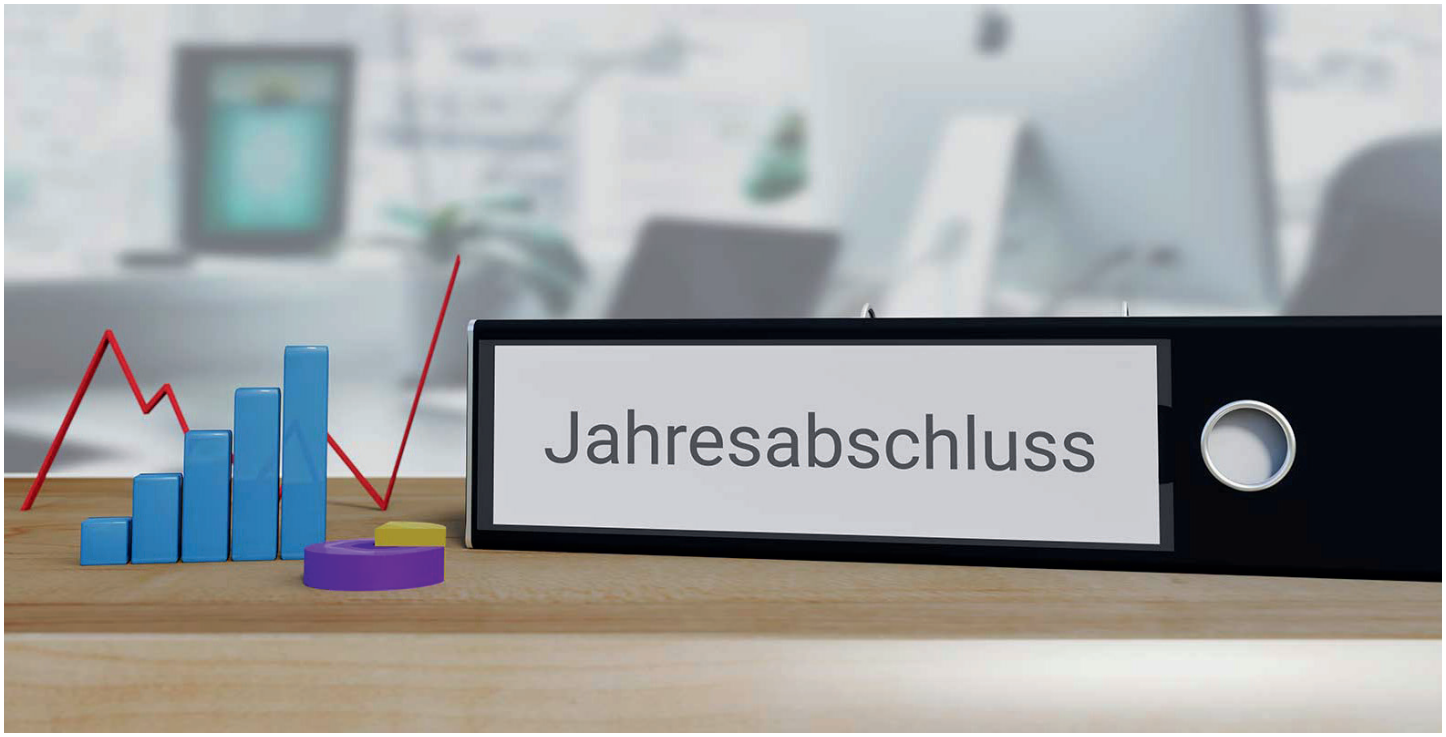

Aktuelles aus der Steuerwelt

Privatanteil Geschäftsfahrzeug ab 2022
Steht Ihnen ein Geschäftsfahrzeug zur Verfügung? Wenn ja, dann haben Sie ab dem neuen Jahr die angepasste Berufskostenverordnung zu beachten.

Das Eidgenössische Finanzdepartement hat für die Direkte Bundessteuer die Berufskostenverordnung angepasst. Die aktuell abzurechnende Pauschale für die private Nutzung eines Geschäftsfahrzeuges wird von 0.8% pro Monat (9.6% p.a.) auf 0.9% pro Monat (10.8% p.a.), berechnet vom Nettoanschaffungswert des Fahrzeuges, angepasst.

Mit der Erhöhung entfällt gleichzeitig die aufwendige Deklaration für Geschäftsfahrzeuginhaber und -inhaberinnen ihres Einkommens aus der Benutzung des Geschäftsfahrzeuges für den Arbeitsweg. Der bisher damit verbundene Verwaltungsaufwand entfällt. Mit der Erhöhung der Pauschale steigen demgegenüber die Sozialversicherungs- und Mehrwertsteuerabgaben leicht an.

Für die Direkte Bundessteuer tritt die angepasste Berufskostenverordnung per 1. Januar 2022 in Kraft. Grundsätzlich steht es den Kantonen frei, diese neuen Regelungen auch auf ihre kantonalen Steuern zu übernehmen. Es ist aber davon auszugehen, dass die Kantone diese Regelungen ebenfalls übernehmen werden.

COVID und Berufskostenabzüge
Die Corona-Pandemie bringt bekanntermassen einige tiefgreifende Veränderungen mit sich. Neben den gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Veränderungen ergeben sich auch Veränderungen im steuerlichen Bereich. So ist zum Beispiel der Begriff «Homeoffice» aktuell kaum mehr aus unserem Vokabular wegzudenken.

Die steuerpflichtigen Personen können zwischen einer pauschalen und einer effektiven Geltendmachung der Berufskosten wählen. Bei der Wahl der pauschalen Geltendmachung der Berufskosten sind diese in den meisten Kantonen so in Abzug zu bringen, wie wenn keine Corona-Massnahmen bestehen würden. Fällt die Wahl auf die pauschalierten Berufskostenabzüge, können nicht noch zusätzlich effektive Kosten für Homeoffice-Auslagen wie z.B. Arbeitszimmerabzug, EDV-Auslagen, steuerlich in Abzug gebracht werden. Bei der Erfassung der effektiven Berufsauslagen (Homeoffice-Kosten, etc.) sind die Kosten für die tägliche Fahrt wie auch für die Verpflegung zu kürzen. Nicht möglich ist eine Kombination zwischen effektiven und pauschalen Berufskostenabzügen.

Fazit und Ausblick: Die meisten Kantone werden eine pragmatische und pauschale Lösung für die Steuerperiode 2020 vorsehen. Wie sich das allfällig nachhaltig veränderte Arbeitsverhalten (vermehrtes Homeoffice) in der Zukunft auf die Berufskosten auswirkt, ist noch unklar.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Roger Staub
Partner und Mitglied der Geschäftsleitung
Dipl. Steuerexperte / Dipl. Treuhandexperte
roger.staub@revimag.ch
062 748 31 71

Neueintritte

Seit April durften wir zwei neue Mitarbeiter im Kreise des Revimag-Teams begrüssen.

Wir heissen euch herzlich willkommen.

Edona Haliti (Treuhand) und
Jan Burri (Immobilien)